

gemeinsam · nachhaltig · transparent



*Herzlich
willkommen!*



Sitzung des Wirtschaftsausschusses der Gemeinde Apen am 08.05.2018

Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Apen - Mitgliedschaft im Bereich Trinkwasser des OOVV

Inhalt

- Vorstellung OOVV – Wasser- und Bodenverband
- Interkommunale Zusammenarbeit beim OOVV –Verbandsmodell - Regionalstruktur
- Gemeinsame Ziele erreichen – Gemeinsame Trinkwasserversorgung im OOVV
- Verhandlungsergebnis der gemeinsamen Satzungskommission
- Schritt für Schritt zur direkten Mitgliedschaft im OOVV
- Umfang der Vertretung der Gemeinde im OOVV
- Satzungsänderung und Begleitvertrag
- Fragen und Antworten zur direkten Mitgliedschaft

Der OOVV – Wasser- und Bodenverband - Regionalstruktur



Körperschaft öffentlichen Rechts

Gründungsjahr	1948 (70 Jahre)
Gebiet	7.860 km ²
Einwohner	1,1 Mio.
Bilanzsumme	892 Mio. €
Mitarbeiter	699
Mitglieder Trinkwasser	9 Landkreise 3 Städte 2 Gemeinden
Mitglieder Abwasser	9 Städte 29 Gemeinden 1 Zweckverband

Stand 12/2016

Aufbau des OOVV



Ausbilden gegen den Fachkräftemangel



Ausbildungsberufe beim OOVV:

- Vermessungstechniker
- Bauzeichner
- Bürokaufmann
- Fachinformatiker
- Industriekaufmann
- Fachkraft im Gastgewerbe
- Fachkraft Lagerlogistik
- Rohrleitungsbauer
- Fachkraft für Abwassertechnik
- Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
- Metallbauer
- Elektroniker für Betriebstechnik
- Chemielaborant
- Duales Studium Business Administration

Der OOVV – Unternehmensbereich Trinkwasser

Stand 12/2016



Rohrnetzbetriebsstellen	11
Rohrnetzlänge	14.372 km
davon Versorgungleitungen bis DN150 mm	11.516 km
davon Hauptleitung ab DN200 mm	2.856 km
Hausanschlüsse	366.981 Stück
Hydranten	29.795 Stück
Pro-Kopf-Verbrauch 0-1.000m ³ /Jahr) einschließlich Kleingewerbe u. Landwirtschaft	115 Liter/Tag
Wasserpreis (brutto)	0,90 €/ m ³
Investitionen 2016	29 Mio. €

Gemeinsame Ziele erreichen

§ 1 Absatz 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

„Die Kommunen verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung mit dem Ziel, das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern“

§ 1 Absatz 2 Wasserverbandsgesetz (WVG)

„Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder“

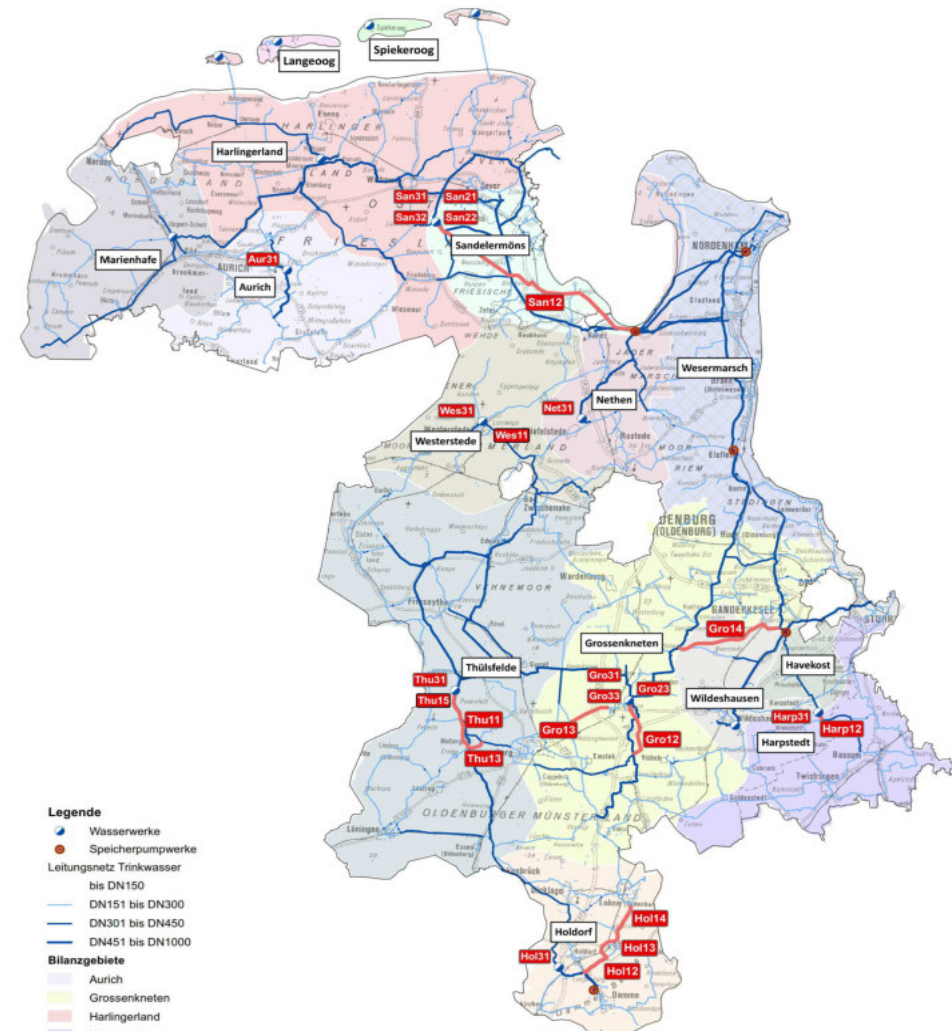
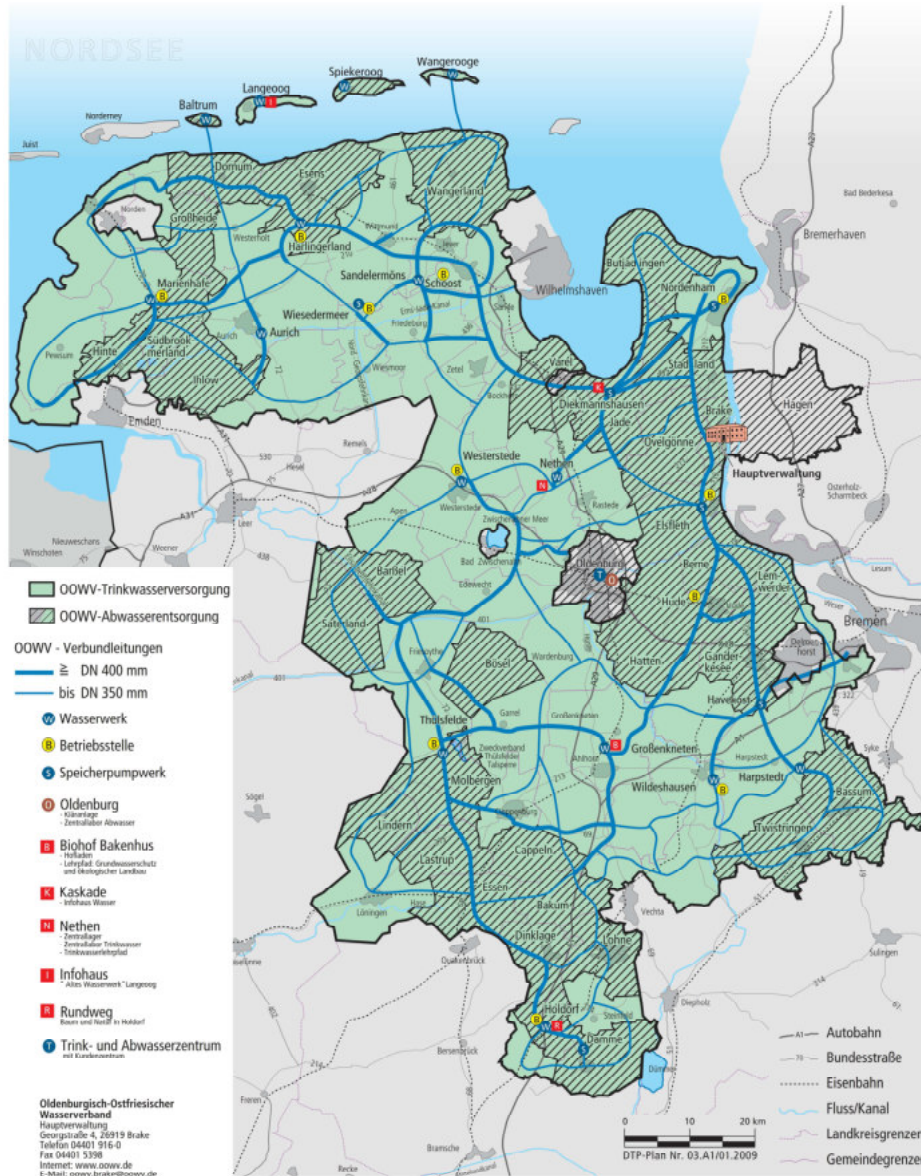
Gemeinsame Trinkwasserversorgung im OOVV - Ziele

⇒ **Starke Solidargemeinschaft für das Lebensmittel Nr. 1**

⇒ **Trinkwasser ist das höchste Gut, auch für nachfolgende Generationen**

- ✓ Wichtiger Arbeit- und Auftraggeber – gegen Fachkräftemangel vorsorgen
- ✓ Ohne Gewinnerzielungsabsicht – somit hohe Reinvestitionen und Wertschöpfung
- ✓ Verbundsysteme sichern die Wasserversorgung langfristig – durch Generalplan
- ✓ 100 % Eigenversorgung durch 15 Wasserwerke
- ✓ Synergien für alle Mitglieder der Solidargemeinschaft
- ✓ Innovative Projekte wie MultiReUse, Klärschlammverbrennung, Zweckverband KommunalService, Digitalisierung, Generalentwässerungsplanung, etc.
- ✓ Kooperation auf Augenhöhe mit Kommunen, Wasser- und Zweckverbänden, Stadtwerken, etc.
- ✓ Stabilität des Wasserpreises auf günstigem Niveau - seit über 26 Jahren
- ✓ Stärkung der kommunalen Wirtschaft
- ✓ Förderung Gemeinwohl und nachhaltige Sicherung der guten Lebensverhältnisse

Verbundnetz (IST) und Generalplan (Zukunft)



Wasserwerk / Projektname	Generalplan Trinkwasser
Anlage	Maßnahmen an Wasserwerken, Leitungen und in der Grundwasserbewirtschaftung in den nächsten 5 Jahren

Verhandlungsergebnis der gemeinsamen Satzungskommission

- Die Gemeinden und der OOWV haben sich unter Beteiligung des **NST/NSGB/NLT** auf eine Zusammenarbeit im Rahmen einer **gemeinsam gebildeten Satzungskommission** verständigt.
- Im Ergebnis hat man sich darauf verständigt, dass die Gemeinden, die Mitglied im OOWV werden wollen, die **Mitgliedschaft beantragen**.
- Begleitend zum Verbandsbeitritt soll der in der Satzungskommission erarbeitete **Begleitvertrag** abgeschlossen werden.
- Die Aufnahme der Gemeinden soll gemäß § § 22 ff. WVG **auf Antrag** und nach Anhörung der Verbandsversammlung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.
- Die am 01.03.2018 einstimmig beschlossenen **Satzungsänderungen** wurden im Rahmen der Satzungskommission vorab erarbeitet und abgestimmt. Das MU hat die Veröffentlichung im Ministerialblatt bereits umgesetzt.
- Hinweis: Alternative „delegierende Zweckvereinbarung“

Schritt für Schritt zur direkten Mitgliedschaft

hier: rechtliche Aspekte gem. § 22 ff. Wasserverbandsgesetz

- **1. Gremienberatung und Beschluss der Gemeinde zur Mitgliedschaft und zum Begleitvertrag**
- **2. Aufnahmeantrag der Gemeinde / Antrag zur Erweiterung der Mitgliedschaft auf den Bereich Trinkwasser**
- **3. Anhörung der Verbandsversammlung**
- **4. Beschlussfassung des Vorstandes**
- **5. Aufnahmebescheid an neue Mitgliedsgemeinde / Bestätigung der Erweiterung der Mitgliedschaft**
- **6. Unterzeichnung Begleitvertrag und Übertragung der Aufgabe / Anlagen**

Vertrag kündbar nach 20 Jahren!

Schritt für Schritt zur direkten Mitgliedschaft

- **Referenzen für Mitgliedschaften/Aufgaben- und Anlagenübertragungen**
 - ✓ Stadt Esens – Mitgliedschaft/Übertragung des Trinkwasserversorgungsnetzes März 2018
 - ✓ Gemeinde Stuhr – Mitgliedschaft im Bereich Trinkwasserversorgung im Jahre 2006
 - ✓ Stadt Jever – Mitgliedschaft/Übertragung des Trinkwasserversorgungsnetzes in 2003
 - ✓ Inselgemeinde Langeoog – Übertragung des Wasserwerkes / -netzes im Jahre 1992
 - ✓ Info: Beitritt des Landkreises Ammerland im Jahre 1955
 - ✓ Übertragung Abwasseraufgabe und -anlagen: 38 Städte u. Gemeinden/ 1 Zweckverband in den Jahren von 1999 bis 2008
- **Begleitvertrag** zur Flankierung des Verbandsbeitritts und der Anlagenübertragung auf Basis des mit dem NSGB / NST / NLT gemeinsam erarbeiteten Mustervertrages
- **Wichtig:** Begleitvertrag nach 20 Jahren kündbar; Aufhebung der Mitgliedschaft danach auf Antrag möglich, wenn keine (weitere) Aufgabe beim OOVV verbleibt (z.B. Abwasser)!
- **Sie müssen sich also nicht auf ewig binden!**

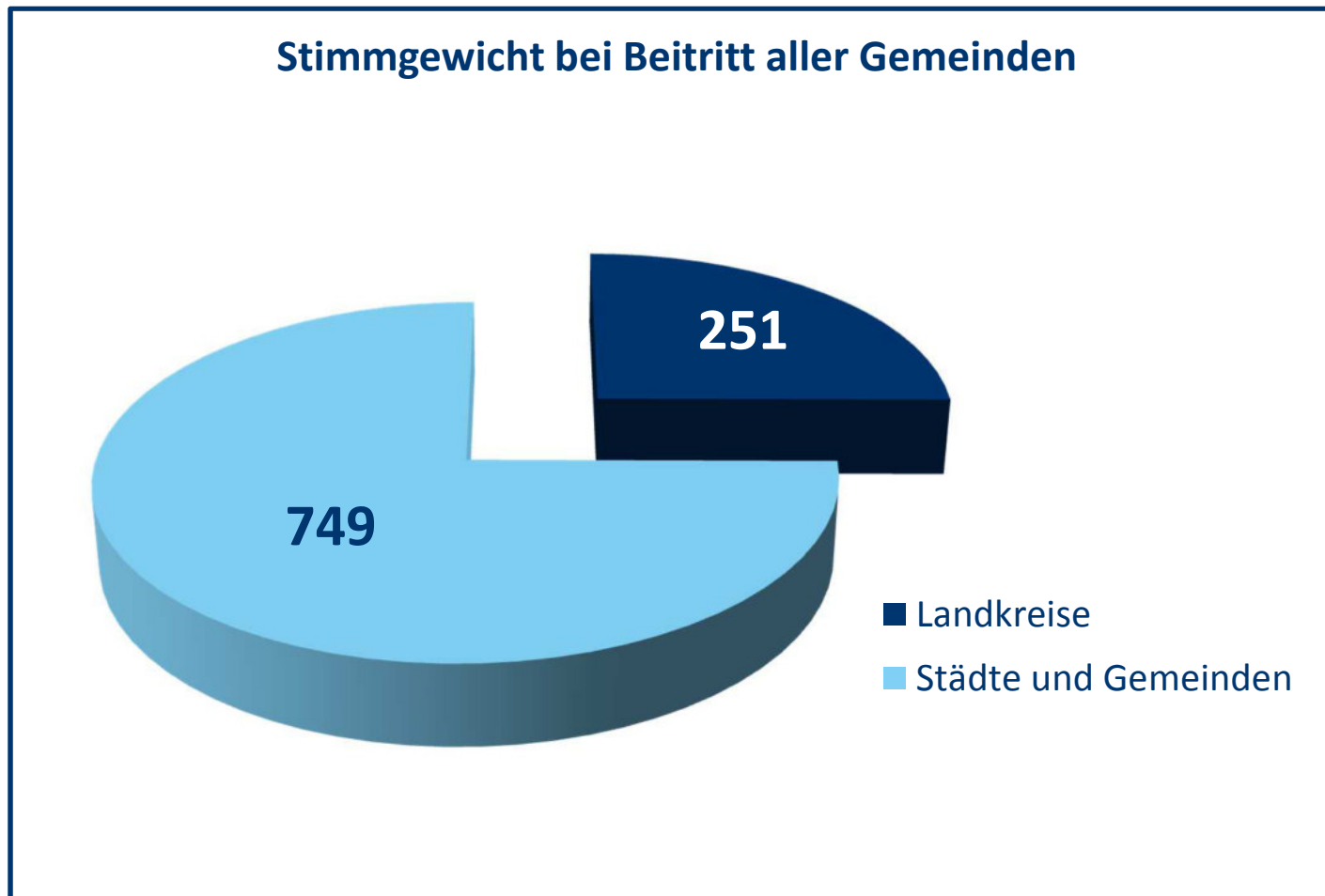
Umfang der Vertretung der Gemeinde / Stadt im OOVV

- **Zwei Vertreter in der Verbandsversammlung**
- **Möglichkeit der Mitwirkung in der Finanzkommission**
- **Möglichkeit der Mitwirkung in der Baukommission**
- **Vorstand (Zukünftig 8 Vorstandsmitglieder und 1 Verbandsvorsteher; Besetzung gemäß der Stimmrechtsverteilung)**
- **Stimmgewichte anteilig nach Fläche und Einwohner**

Stimmgewichtsverteilung zwischen Städten/Gemeinden und Landkreisen

Übersicht Stimmgewicht - ab 2019

Summe 1000 Stimmen (je zur Hälfte nach Fläche und Einwohner gewichtet)



Maßgebliche Änderungen in der Satzung (In Kraft: 01.01.2019)

- Stimmgewichtsverteilung nach 2 Mitgliedergruppen:
 - - Mitgliedergruppe der Landkreise: 251 Stimmen
 - - Mitgliedergruppe der Städte und Gemeinden: 749 Stimmen
- Städte und Gemeinden, die Mitglied im OOVV sind, nehmen ihre Stimmen selbst wahr
- Stimmen von Städten und Gemeinden, die nicht Mitglied im OOVV werden, werden treuhänderisch durch die Landkreise wahrgenommen
- Auch zukünftig einheitliche Entscheidung der Verbandsversammlung über Trink- und Abwasser
- Minderheitenschutz durch Einführung eines Antragsrecht auf getrennte Abstimmung in Angelegenheiten, die im Schwerpunkt nur die Trinkwasserversorgung oder nur die Abwasserentsorgung zum Gegenstand haben. Hierfür sind 25 % der Stimmen erforderlich;
- Damit Gewährleistung eines Überstimmungsverbotes für die Bereiche Trink- und Abwasser gleichermaßen;

Maßgebliche Inhalte des Begleitvertrages

- Vertragsentwürfe basieren in wesentlichen Teilen auf den bestehenden Trinkwasser-
verträgen aus 1998
- Die Aufgabe „Trinkwasserversorgung“ wird klarstellend zur Beilegung der offenen
Rechtsfrage im Sinne eines Vergleiches zwischen den Vertragsparteien auf den OOV
übertragen
- Zukünftige Aufgabenerfüllung wie bisher, inkl. der unentgeltlichen leitungsgebundenen
Zurverfügungstellung von Wasser für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke (im
Rahmen der vorhandenen leitungstechnischen und rechtlichen Möglichkeiten)
- Gewährung des Kommunalrabatts von 10 % auf die Wasserpreise für die
gemeindlichen (öffentlichen) Abnahmestellen
- OOV finanziert die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Maßnahmen bei
Einbeziehung möglicher Fördermittel selbst, ohne Mitfinanzierung der Kommune
- Bei Beendigung des Vertrages fällt die Aufgabe an die jeweilige Gemeinde zurück
- Der Vertrag wird zum 31.12.2039 erstmalig kündbar
- Verbleiben keine (weiteren) Aufgaben beim OOV, ist die Aufhebung der
Mitgliedschaft zu beantragen

Sachstand Alternative „delegierende Zweckvereinbarung“

- Eine Übertragung der Aufgabe Trinkwasserversorgung von der Gemeinde auf den OOVV durch delegierende Zweckvereinbarung ist **grundsätzlich** möglich
- **Hintergrund:** Falls seitens der Gemeinde keine Mitgliedschaft im OOVV gewünscht ist, wäre der Abschluss einer mehrseitigen Zweckvereinbarung ein geeignetes Mittel, um weiterhin die Trinkwasserversorgung durch den OOVV - ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens – zu gewährleisten
- **Rechtsfolge:** Stimmrechte in der Verbandsversammlung würden durch die Landkreise ausgeübt, nicht durch die Gemeinden!
- **Rückmeldung MU/MI:** Die Frage der Zulässigkeit ist von den Landkreisen (Kommunalaufsicht) abschließend zu beurteilen. Bei landkreisübergreifender Zweckvereinbarung kann ein Landkreis als Aufsicht bestimmt werden.
- **Auslegung MI zu § 5 Abs. 2 NKomZG** wird von NSGB/NST als unpraktikabel angesehen: Mindestens müssen zwei Gemeinden und OOVV beteiligt sein und zunächst muss die Aufgabe kurz von einer Gemeinde auf die zweite übertragen sein

Inhalt

- Vorstellung OOVV – Wasser- und Bodenverband
- Interkommunale Zusammenarbeit beim OOVV –Verbandsmodell - Regionalstruktur
- Gemeinsame Ziele erreichen – Gemeinsame Trinkwasserversorgung im OOVV
- Verhandlungsergebnis der gemeinsamen Satzungskommission
- Schritt für Schritt zur direkten Mitgliedschaft im OOVV
- Umfang der Vertretung der Gemeinde im OOVV
- Satzungsänderung und Begleitvertrag
- Fragen und Antworten zur direkten Mitgliedschaft

Fragen und Antworten zur direkten Mitgliedschaft

- **„Was kostet die Mitgliedschaft?“**

Der Verbandsbeitritt ist kostenfrei, ein Eintrittsgeld gibt es nicht!

- **„Muss vor dem Verbandsbeitritt ein Auswahlverfahren, wie bei Konzessionsvergaben oder Privatisierungen erfolgen? Ist der Verbandsbeitritt eine Form der Privatisierung?“**

Der Verbandsbeitritt nach § 22 ff. WVG ist keine Privatisierung und auch kein ausschreibungspflichtiger Vorgang sondern ein Hoheitsakt, der nicht dem Vergaberecht unterliegt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Verbandsversammlung. Danach wird ein Aufnahmebescheid erlassen. Parallel wird ein Begleitvertrag zwischen Kommune und OOVV geschlossen.

- **„Wie lange läuft die Mitgliedschaft und wie kann sie beendet werden?“**

Der Begleitvertrag zur Mitgliedschaft kann erstmalig zum 31.12.2039 gekündigt werden. Verbleiben keine Aufgaben beim OOVV (z.B. Abwasser) ist die Aufhebung der Mitgliedschaft zu beantragen.

Fragen und Antworten zur direkten Mitgliedschaft

- „Für was haften die Verbandsmitglieder bzw. gibt es eine Verbandsumlage?“

Der OOVV finanziert die erforderlichen Aufwendungen selbst. Zur Bestreitung der Aufwendungen werden privatrechtliche Entgelte (Wasser- und Abwasserentgelte) in erforderlicher Höhe von den Kunden erhoben. Die Investitionen werden u.a. über Ertragszuschüsse der Kunden und über Darlehen finanziert.

Über die Verwendung eines Gewinns oder die Abdeckung eines Verlustes beschließt die Verbandsversammlung. Verluste sind gem. § 18 Satz 2 unserer Satzung vorrangig über Entgelte abzudecken.

Eine Beitragserhebung gem. § 17 ist allerletztes Mittel, das bisher noch nie zur Anwendung gelangt ist. Nach dem Vorteilsprinzip können z.B. die Trinkwasser-Mitglieder allenfalls auch nur für Verluste aus dem Trinkwasserbereich herangezogen werden.

gemeinsam · nachhaltig · transparent



*Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.*

